

rechtem Wissen, befagter vnserer lieben Vetter vnd Fürsten der Margrafen Wilhelms vnd Friderichs zu Baden Ld. Ld. vnd ihren Descendenten obinferirte Kayser- vnd königliche Freiheiten vnd Confirmationsbrief, in allen ihren Worten, Punkten, Claufeln, Articulu, Innhaltungen, Mayn- vnd Begreiffungen, als Römischer Kayser, gleichergestalt widerumb gnädiglich ernewert, confirmirt vnd bestättiget, ernewern, confirmiren vnd bestätigen Ihren Ld. Ld. die auch also von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich in kraft disß Briefs, was wir denenelben davon von Recht vnd Billigkeit wegen zu ernewern, zu confirmiren vnd zu bestätten haben sollen vnd mögen vnd ihre Ld. Ld. der Zeit derselben in Gebrauch vnd Possession feyn. Vnd maynen, setzen vnd wollen, dafs obbegriffene Freyheiten vnd Confirmations-Brief in allen ihren Worten, Punkten, Claufeln, Inhalt, Main- vnd Begreiffungen, als oblaut, kräftig vnd mächtig feyn, steet, vest vnd vnverbrüchlich gehalten vnd vollzogen werden vnd ermelte beede Margrafen zu Baden Ld. Ld. vnd deren Successorn vnd Nachkommen hinfüro, wie bisshero, sich derselben, nach allem ihrem Inhalt, erfrewen, gebrauchen vnd genieffen sollen vnd mögen, von allermänniglich vnverhindert. Vnd gebiethen darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- vnd weltlichen, Prelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizthumben, Vögten, Pflegern, Verweßern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheiffen, Burgermeißern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnfern vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, in was Würden, Stand oder Wesen, die feyndt, ernst- vnd vestiglich mit diesem Brief vnd